
Name des Erziehungsberechtigten

Straße / Nummer

Eingangsdatum der PTS Leonding

PLZ / Ort

Polytechnische Schule Leonding
Limesstraße 6
4060 Leonding

Ort, Datum

ANSUCHEN UM FREISTELLUNG VOM UNTERRICHT ZUR ABSOLVIERUNG ZUSÄTZLICHER BERUFSPRAKTISCHER TAGE

Name des(r) Schülers (Schülerin)

Klasse

Freistellung am/von - bis

Begründung

Zusätzliche berufspraktische Tage im Betrieb
laut § 13b, SchUG

Name des Betriebes

Der Erziehungsberechtigte bestätigt im Fall der Bewilligung die Übernahme der vollen Verantwortung über den Schüler/die Schülerin für die Zeit der Abwesenheit vom Unterricht. Der Betrieb bestätigt den Erhalt des Erlasses A3-17-1/1-2005 vom 01.02.05 des LSR OÖ und die Aufnahme der Schülerin/des Schülers im Betrieb im angegebenen Zeitraum. Nur mit Unterschrift von Erziehungsberechtigten und Betrieb sowie der Bewilligung durch die Schule ist die Schülerin/der Schüler durch die Schülerunfallversicherung während der Dauer der Berufspraxis versichert.

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Unterschrift u. Stempel Betrieb

- Ansuchen bewilligt
 Ansuchen nicht bewilligt

Schule

Beilage:
1 Erlass des LSR OÖ

Zurück an:

Schule oder per Fax: 0732/68 36 63 oder per E-Mail: direktion@ptsleonding.at



Erlässe

Bearbeiterin: Fr. Mag. Schwarzmaier - *Abteilung A3*

Code: A3-17-1/1-2005 vom 01.02.05

Individuelle Berufs(bildungs)orientierung Fernbleiben vom Unterricht

Mit BGBl I 172/04 vom 30.12.2004 wurden im § 13b des Schulunterrichtsgesetzes Bestimmungen über die individuelle Berufs(bildungs)orientierung geschaffen:

§ 13b des SchUG lautet wie folgt:

1. Schülern der 8. Klasse der Volksschule, der 4. Klasse der Hauptschule, der 8. und der **9. Klasse der Sonderschule, der Polytechnischen Schule** sowie der 4. Klasse der allgemein bildenden höheren Schule **kann auf ihr Ansuchen** die Erlaubnis erteilt werden, zum Zweck der individuellen Berufs(bildungs)orientierung an bis zu fünf Tagen dem Unterricht fern zu bleiben. Die Erlaubnis zum Fernbleiben ist vom Klassenvorstand nach einer Interessenabwägung von schulischem Fortkommen und beruflicher bzw. berufsbildender Orientierung zu erteilen.
2. Die individuelle Berufs(bildungs)orientierung hat auf dem lehrplanmäßigen Unterricht aufzubauen. Sie hat der lebens- und berufsnahen Information über die Berufswelt, der Information über schulische und außerschulische Angebote der Berufsbildung sowie der Förderung der Berufswahlreife zu dienen und soll darüber hinaus konkrete sozial- und wirtschaftskundliche Einblicke in die Arbeitswelt ermöglichen.
3. Sofern die Durchführung der individuellen Berufs(bildungs)orientierung in einem Betrieb erfolgt, ist eine Eingliederung in den Arbeitsprozess nicht zulässig. Der Schüler ist auf relevante Rechtsvorschriften, wie z.B. jugendschutzrechtliche Bestimmungen, Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und arbeitshygienische Vorschriften, hinzuweisen.
4. Während der individuellen Berufs(bildungs)orientierung sind die Schüler in einem ihrem Alter, ihrer geistigen und körperlichen Reife sowie den sonstigen Umständen entsprechenden Ausmaß zu beaufsichtigen. Die Festlegung geeigneter Aufsichtspersonen hat unter Anwendung des § 44a auf Vorschlag der Erziehungsberechtigten bzw. derjenigen Einrichtung zu erfolgen, die der Schüler zum Zweck der individuellen Berufs(bildungs)orientierung zu besuchen beabsichtigt.

Somit ist Folgendes zu beachten:

Höchstdauer:	5 Tage (einzeln oder geblockt)
Betriebsauswahl:	Schüler/in
Freigabe:	Klassenvorstand (kein Rechtsanspruch auf Freigabe)
Aufsichtsführung:	Betriebsverantwortliche/r
Bundshaftung:	gegeben

Die ha. Erlässe vom 23.10.2001, Zl. A3-17-1/17-2001, bzw. vom 14.11.2001, Zl. A3-17-1/17-ad2-01, sind somit entbehrlich geworden und treten außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Amtsführenden Präsidenten
Dr. Kepplinger eh.